

Notfalldienstordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Neufassung

Aufgrund des § 33 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 1. Oktober 2022 folgende Neufassung der Notfalldienstordnung beschlossen:

§ 1 Notfalldienst

(1) Der Notfalldienst hat die tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen sowie in Nachtstunden zu gewährleisten. Der tierärztliche Notfalldienst umfasst die erste Hilfeleistung und Behandlung bei einem Notfall oder einem Krankheitsfall, der eine dringende Behandlung erfordert.

(2) Der tierärztliche Notdienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 18.00 Uhr bis zum Folgetag 08.00 Uhr. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. dauert der Dienst in der Regel von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages.

(3) Die Veröffentlichung der landeseinheitlichen Notrufnummer erfolgt durch die Landestierärztekammer. Darüber hinaus hat jede Praxis über die landeseinheitliche Notrufnummer in geeigneter Weise zu informieren.

§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme

(1) Jeder praktizierende Tierarzt und jede Praxis sind verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Dabei ist unerheblich, in welcher Rechtsform die Praxis organisiert ist.

(2) Der Tierarzt muss in der Lage sein, die Tiere der ihn im Notfalldienst aufsuchenden Tierbesitzer zweckmäßig zu versorgen. Kann der Tierarzt eine zweckmäßige Versorgung während seines Notdienstes nicht sicherstellen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Tierarzt den Notfalldienst übernimmt.

(3) Während des Notfalldienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.

§ 3 Organisation

(1) Die Landestierärztekammer bildet Notfalldienstbereiche, sogenannte Notdienststrings. Die Größe der Notfalldienstbereiche soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Tierärzte erreicht wird.

(2) Neu im Bereich niedergelassene Tierärzte sind in den Notfalldienst einzubeziehen.

(3) Die Landestierärztekammer stellt eine Dienstplanerstellungsoftware für alle zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst verpflichteten Tierärzte zur Verfügung. Die Nutzung dieser Software ist verpflichtend.

(4) Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt unter Verwendung der Dienstplanerstellungsoftware. Die so erfolgten Einteilungen sind für die Tierärzte verpflichtend. Die Tierärzte sind verpflichtet, sich regelmäßig über das Dienstportal über ihre Dienste zu informieren.

(5) Die telefonische Erreichbarkeit des Notfalldienstes wird von der Landestierärztekammer über eine landeseinheitliche Notrufnummer sichergestellt.

(6) Zur Finanzierung des zentral organisierten Notfalldienstes erhebt die Landestierärztekammer Gebühren entsprechend der Gebührensatzung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Eine Befreiung vom Notfalldienst entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.

§ 4 Inhalt des Notdienstes

Die Behandlung während des Notfalldienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.

§ 5 Weiterbehandlung

Der Notfalltierarzt soll den Besitzer des Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung unterrichten und ihm gegebenenfalls eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Tierbesitzer an den vorbehandelnden Tierarzt, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Tierbesitzer bezeichneten Tierarzt zu verweisen.

§ 6 Tausch und Vertretung

(1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notfalldienstes vorgenommen werden.

(2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

(3) Jeder in Mecklenburg-Vorpommern praktizierender Tierarzt hat seine Klientel in geeigneter und ortsüblicher Form über die landeseinheitliche Notrufnummer zu informieren.

§ 7 Befreiung vom Notfalldienst

(1) Auf Antrag kann die Kammer eine Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst aus schwerwiegenden Gründen widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend erteilen.

(2) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere

- a) eine durch amtsärztliches Attest nachgewiesene schwere Erkrankung oder Behinderung,
- b) außergewöhnliche familiäre Pflichten und Belastungen,

sofern sich diese in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit nachteilig auswirken.

(3) Die Befreiungsgründe und die eingeschränkte Praxistätigkeit sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Ausschuss für Berufsangelegenheiten und Gebühren, über einen Widerspruch gegen die Entscheidung des Ausschusses der Kammervorstand. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

§ 8 Verstöße

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können entsprechend den §§ 60 ff. des Heilberufsgesetzes geahndet werden.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Die Pflicht zur kollegialen eigenständigen zeitlichen Gestaltung des Notfalldienstes benachbarter Tierärzte bleibt bestehen bis zur Neueinrichtung der Notdienststringe und dem Freischalten der landeseinheitlichen Notrufnummer durch die Landestierärztekammer.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Notfalldienstordnung bestehenden Einteilungen der Notfalldienstbereiche und die bestehenden Dienstpläne bleiben bestehen bis zur Neueinrichtung der Notdienststringe und dem Freischalten der landeseinheitlichen Notrufnummer durch die Landestierärztekammer.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Notfalldienstordnung geltenden Befreiungen bleiben bestehen.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Notfalldienstordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Notfalldienstordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.